

An die Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

### **Beratungsvorlage**

zu TOP I. 6. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.04.2008

### **Straßenrechtliche Behandlung von privaten Blumenkübeln im öffentlichen Straßenraum der Stadt Meerbusch**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt folgendes:

1. Blumenkübel, die keine Verkehrsgefährdung darstellen, und die, von der Hauswand aus gemessen, nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, gelten analog den Vorschlägen des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Mustersatzung Sondernutzungen 2008 als genehmigungsfrei.
2. Sofern keine Verkehrsgefährdung vorliegt, werden alle Blumenkübel im öffentlichen Straßenraum, die nicht unter die Maßgaben von 1.) fallen, auf Antrag grundsätzlich genehmigt.
3. Als einmalige Gebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird zukünftig nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Tarifstelle 263, eine pauschale Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt derzeit nach dem aktuell geltenden Gebührentarif 25,00 € pro Standort (Antragsgrundstück und Antrag) und soll in Anlehnung an die Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Mustersatzung Sondernutzungen 2008 auf den Mindestbetrag von 15,00 € reduziert werden.

#### **Begründung:**

Die Blumenkübel-Thematik ist bereits anlässlich der Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung im Haupt- und Finanzausschuss diskutiert worden.

Wegen der häufig im Raum stehenden Beschwerden von Bürgern über Blumenkübel der Nachbarn o. ä. ist es unbedingt nötig, einen rechtswidrigen Zustand (in diesem Fall eine unerlaubte Sondernutzung) mit einer Erlaubnis zu legalisieren, da dieser Sachverhalt spätestens mit der Beschwerde der Stadt offiziell bekanntgeworden ist und damit ein Handeln der Verwaltung erfordert.

#### **Zur Sach- und Rechtslage:**

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist jedermann berechtigt, die öffentlichen Straßen im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs zu benutzen. Dieser Gemeingebrauch umfasst allerdings lediglich die Nutzung der Straße für den Verkehr. Für eine Nutzung darüber hinaus ist gemäß § 18 Absatz 1 StrWG NW immer eine Einwilligung der Straßenbaubehörde erforderlich, die als öffentlichrechtliche Sondernutzungserlaubnis gewährt wird.

Für ungenehmigt aufgestellte Gegenstände gilt folgendes:

„Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige

Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen.“ (§ 22 Satz 1 StrWG NW)

Bei einer Ermessensnorm, wie § 22 StrWG NW sie darstellt, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer das für alle Beteiligten am besten geeignete Mittel auszuwählen, das heißt, die Belange der Allgemeinheit sind in jedem Fall mit dem Begehren des Betroffenen abzuwägen.

Die Beteiligten geben häufig an, sie hätten die Blumenkübel aufgestellt, um ihre Kinder vor dem querenden Verkehr auf dem Rad- und Gehweg zu schützen. Manche stellen die Kübel auch auf, weil sie nicht wollen, dass vor ihrem Grundstück geparkt wird. Wieder andere führen Dekorationszwecke als Begründung an.

In vielen Fällen stellt sich der Sachverhalt so dar, dass diese privaten Blumenkübel unmittelbar an der Grundstücksgrenze bzw. Hauskante aufgestellt wurden und die verbleibende Gehwegbreite ausreichend ist, so dass der Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Hier gibt es keine Gründe, die gegen eine nachträgliche Genehmigung sprechen.

Von einer Genehmigung soll zukünftig analog der Musterastzung Sondernutzung 2008 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen in den Fällen, in denen die Verschönerungsmaßnahmen unmittelbar an der Hauswand platziert sind, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg bzw. den Straßenraum hineinragen und wo eine verbleibende Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m vorhanden ist, abgesehen werden.

Manchmal jedoch kommt es vor – und das ist häufig auch der Grund für Bürgerbeschwerden –, dass durch die aufgestellten Blumenkübel die barrierefreie Benutzung des Gehweges mit Kinderwagen, Kinderfahrrädern, Rollatoren, Rollstühlen etc. schlechterdings nicht mehr möglich ist oder zumindest stark erschwert wird. Dies ist generell der Fall, wenn durch Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand, wie zum Beispiel auch durch die Aufstellung von Blumenkübeln, baulich abgetrennte Gehwege auf eine Breite von unter 1,50 m reduziert werden. Auf eine solche Weise platzierte Blumenkübel stellen in diesem Moment eine Verkehrsgefährdung dar, da der Gehweg in seiner Verkehrsfunktion, Fußgängern die gefahrlose Fortbewegung zu ermöglichen, beeinträchtigt wird. In allen Fällen, in denen durch von Seiten der Anlieger aufgestellte Blumenkübel oder sonstigen Verschönerungsmaßnahmen die o. a. Mindestbreiten unterschritten werden, müssen die Anlieger unter Verweis auf § 22 StrWG NW aufgefordert werden, die Blumenkübel innerhalb einer bestimmten Frist vom Gehweg zu entfernen. Eine Genehmigungsfähigkeit gemäß den einschlägig anzuwendenden Gesetzen und Richtlinien ist nicht gegeben. Private Gründe, wie z. B. die Verschönerung des Stadtbildes, müssen in diesen Fällen gegenüber der eigentlichen Verkehrsfunktion, dem Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen, in den Hintergrund treten.

Mit jeder Genehmigung ist ein Verwaltungsaufwand verbunden, dessen Kosten im Bereich der o. a. Verwaltungsgebühr liegen. Um die Gebühr für den Erlaubnisnehmer jedoch im Hinblick auf die grundsätzlich positive Haltung der Stadt zur Verschönerung des Ortsbildes so gering wie möglich zu halten, schlägt die Verwaltung für die Zukunft die Erhebung einer einmaligen Pauschale vor.

Die Sondernutzungserlaubnis ist eine Maßnahme im Straßenverkehr; somit ist anstelle einer Verwaltungsgebühr nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung, die derzeit je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 72,00 bis 94,00 € beträgt, auch eine Abwicklung über die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) denkbar.

In Anlehnung an die Regelsätze für andere Genehmigungen nach der StVO, denen ebenfalls keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt (z. B. Aufstellung von Informationsständen) und unter Berücksichtigung der Mustersatzung Sondernutzung 2008 des Städte- und Gemeindebundes NRW wird im Rahmen einer solchen Handlungspraxis die Erhebung einer einmaligen Pauschale in Höhe von 15,00 € pro Blumenkübelstandort (d. h. pro Antragsgrundstück und Antrag) vorgeschlagen.

### **Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie oben im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.